

Berta Muster, Adresse, Kundennummer, *Kundschaft*

und

SPITEX Meggen, Adresse, *Spitex*

einigen sich mit dieser

RAHMENVEREINBARUNG

wie folgt:

Art. 1

- ¹ Die Spitex erbringt ihre Dienstleistungen gemäss aktueller Leistungsplanung.
- ² Die Leistungsplanung wird mit einer Bedarfsabklärung festgelegt. Sie umschreibt die Leistungen im Einzelnen, namentlich hinsichtlich Art und Dauer.
- ³ Änderungen der Leistungsplanung erfolgen im Einverständnis zwischen der Spitex und der Kundschaft.

Art 2

- ¹ Die Betreuung erfolgt durch die von der Spitex ausgewählten Mitarbeitenden.
- ² Die Kundschaft hat keinen Anspruch auf Betreuung durch bestimmte Spitex-Mitarbeitende.
- ³ Das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden liegt allein bei der Spitex.
- ⁴ Die Kundschaft richtet sich mit allen Anliegen zu dieser Vereinbarung direkt an die Spitex-Geschäftsleitung.

Art. 3

- ¹ Die Kundschaft nimmt zur Kenntnis, dass nicht alle Spitex-Leistungen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden.
- ² Die Kundschaft hat mit ihrer Krankenkasse selbst abzuklären, welche Leistungen diese übernimmt und welche nicht.
- ³ Die Kundschaft nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass sie alle durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht übernommenen Leistungen (gemäss Leistungsplanung) selbst zu bezahlen hat.
- ⁴ Die Tarife richten sich nach dem jeweils aktuellen Tarifblatt.

Art. 4

Die Kundschaft bevollmächtigt die Spitex, ihren gesetzlichen Anspruch auf Beiträge an die Pflegevollkosten (Restfinanzierungsbeitrag) direkt der Wohnsitzgemeinde in Rechnung zu stellen.¹

¹ §§ 4 und 15 des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pfle-gefinanzierungs-Gesetz) des Kantons Luzern vom 14.9.2010 (SRL Nr. 867) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Pflegefinanzierungsgesetz (Pflegefinanzierungsverordnung) des Kantons Luzern vom 30.11.2010 (SRL Nr. 867a).

Art. 5

¹ Die Kundschaft nimmt die angefügten **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** der Spitex zur Kenntnis (vgl. S.3/4) und stimmt ihnen zu.

² Diese AGB bilden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Art. 6

¹ Diese Vereinbarung wird im Doppel ausgestellt und unterschrieben.

² Jede Partei erhält ein Exemplar zur Aufbewahrung.

Kundschaft oder Vertretung:(*)

Ort und Datum

Name und Vorname

Unterschrift

Mitarbeiter/in der Spitex Meggen:

Ort und Datum

Name und Vorname

Unterschrift

(*) Bei mehreren Personen gilt die Solidarität.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Meggen (AGB)

1 Abschluss und Inhalt des Vertrages

Das Vertragsverhältnis zwischen der Spitex und ihrer Kundschaft richtet sich nach

- a. der individuellen Rahmenvereinbarung,
- b. der aktuellen Leistungsplanung gemäss Bedarfsabklärung,
- c. den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
- d. dem jeweils aktuellen Tarifblatt.

2 Leistungen

- ¹ Art, Umfang und Dauer der Spitex-Leistungen richten sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung.
- ² Von dieser Leistungsplanung kann *ohne vorgängige Information der Kundschaft abgewichen* werden, wenn *vorübergehend* ein zeitlicher Mehraufwand von maximal 20% entsteht (etwa zufolge Grippe oder eines Sturzes).
- ³ Beträgt der Mehrbedarf *vorübergehend mehr* als 20%, hat eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung zu erfolgen. Gleiches gilt bei einem *dauernden* Mehrbedarf von weniger als 20%.
- ⁴ Die Mitarbeitenden erbringen ausschliesslich Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Spitex und der Kundschaft. Weitergehende Leistungen dürfen sie nicht erbringen.

3 Einsatz von Dritten

- ¹ Kosten der Pflegeleistungen, die von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen *nicht* übernommen und von der Kundschaft *ausdrücklich gewünscht* werden, gehen als Extraleistungen vollständig zu deren Lasten.
- ² Kosten für Hauswirtschaftsleistungen gehen vollständig zulasten der Kundschaft. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung).
- ³ Die Tarife für Hauswirtschafts- und Extraleistungen richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt.
- ⁴ Werden die Leistungen der Spitex *vorübergehend* ausserhalb des Kantons erbracht (z.B. während eines Ferienaufenthalts), so gehen die Vollkosten vollständig zulasten der Kundschaft. Ihr obliegt auch die Rückforderung gegenüber der Versicherung und dem Wohnkanton.

4 Rechnungsstellung und Fälligkeit

- ¹ Die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommenen Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen. Die Spitex schickt diese Rechnungen direkt dem Versicherer (*Tiers Payant*).
- ² Die Kosten für Hauswirtschafts-, Extraleistungen und die Patientenbeteiligung von max. CHF 15.95/Tag werden der Kundschaft direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
- ³ Wird die Vereinbarung mit der Spitex seitens der Kundschaft von mehreren Personen unterschrieben, verpflichten sich diese solidarisch.

5 Abbestellung von Leistungen

- ¹ Für Einsätze an Werktagen, die nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abbestellt werden, stellt die Spitex der Kundschaft Rechnung.
- ² Bei Einsätzen an Wochenenden und Feiertagen beträgt diese Frist mindestens 48 Stunden.
- ³ Im Falle eines Spitaleintritts oder bei Todesfällen erfolgt keine Verrechnung.

6 Vertragskündigung

- ¹ Die Kündigung des Vertrags hat schriftlich zu erfolgen.
- ² Vereinbarungen können unter Einhaltung einer Frist von 5 Arbeitstagen gekündigt werden.
- ³ In besonderen Fällen behält sich die Spitex vor, den Vertrag fristlos zu kündigen. Dies gilt namentlich bei Nichtbezahlung von Rechnungen oder bei Auftreten von unzumutbaren Verhältnissen oder Verhaltens seitens der Kundschaft.

7 Wohnungszugang

Die Kundschaft hat den Zugang zu ihrer Wohnung für die Mitarbeitenden der Spitex zu gewährleisten.

8 Schweigepflicht

Die Spitex und ihre Mitarbeitenden beachten die Schweigepflicht und die geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

9 Haftung

- ¹ Die Spitex haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die ihre Mitarbeitenden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen und nicht auf altersbedingte Materialermüdung zurückzuführen sind.
- ² Der Umfang der Haftung richtet sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes.
- ³ Jegliche weitere Haftung (z.B. für unfallbedingte körperliche Schäden), die nicht durch die Mitarbeitenden verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.

10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der Spitex und der Kundschaft ist der Sitz der Spitex.

Meggen, 18. März 2014